

# Dachverband Berner Tierschutzorganisationen

Laupen, 26. Juni 2018

## **Ein schwarzer Tag für die Tiere im Kanton Bern – Dachverband Berner Tierschutzorganisationen verliert vor Bundesgericht sein Parteirecht**

Enttäuscht nimmt der Dachverband Berner Tierschutzorganisationen (DBT) das Urteil des Bundesgerichts in Sachen Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren zur Kenntnis: Das Bundesgericht bestätigt in seinem Urteil vom 14. Juni 2018 den im Juli 2017 gefällte Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern, in welchem dem DBT sämtliche Parteirechte abgesprochen worden waren. Das Urteil hat zur Folge, dass der DBT das im Kanton Bern so wichtige Vollzugsinstrument zur Durchsetzung des Tierschutzrechts nicht mehr ausüben darf. Damit entfallen künftig auch wegweisende Gerichtsurteile, die bisher unter der direkten Mitwirkung des Tierschutzes und unter Berücksichtigung des aktuellen Wissens zum Tierverhalten resp. zur Tiermedizin gefällt worden sind.

Seit 1996 und auch nach Inkrafttreten der Eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO) im Jahr 2011 hatte der DBT in kantonalen Tierschutzstrafverfahren die Rechte einer Partei. Diese Parteistellung übte der DBT stets sorgfältig und verhältnismässig aus – bis das Obergericht des Kantons Bern letzten Sommer – notabene nach sieben Jahren – im Rahmen eines hängigen Verfahrens plötzlich zur Auffassung kam, die Legitimation des DBT entbehre einer gesetzlichen Grundlage. Konkret argumentierte das Obergericht, das kantonale Landwirtschaftsgesetz, in welchem die Parteistellung des DBT verankert ist, verstosse gegen die Eidgenössische Strafprozessordnung. Nach Auffassung des Obergerichts könne der DBT keine "Behörde" im Sinne von Art. 104 Abs. 2 StPO sein. Gegen diesen Beschluss hatte der DBT im September 2017 Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht eingereicht. Darin argumentierte der DBT u.a., dass er bei der Ausübung des Beschwerderechts der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern unterstellt und damit fest in die kantonale Verwaltung eingebunden sei. Die Legitimation des DBT sei demnach bundesrechtskonform. Zudem habe der Bundesgesetzgeber eine ähnliche Regelung zur Stärkung des Vollzugs im Bereich Doping erlassen.

Nun wurde die Beschwerde des DBT auf höchster Instanz abgewiesen. Im Wesentlichen führt das Bundesgericht in seinem Urteil aus, dass der DBT die für eine

Behörde nach Art. 104 Abs. 2 StPO massgebenden Voraussetzungen nicht zu erfüllen vermag. Insbesondere sei – obwohl die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern die Aufsicht über den DBT habe – nicht von einer genügenden staatlichen Aufsicht auszugehen, da der DBT in inhaltlicher Sicht bei der Ausübung seiner Parteirechte frei sei. Ausserdem sei er nicht befugt, hoheitlich zu verfügen und die Tätigkeit des DBT werde nicht vom Kanton abgegolten. Somit sei die Bezeichnung des DBT als Behörde, der in Strafverfahren bezüglich Tierschutzdelikten Parteirechte zukommen soll, nicht mit dem Bundesrecht vereinbar.

Für den Fall eines wider Erwarten negativen Bundesgerichtsurteils hatte der DBT zusammen mit Vertretern der kantonalen Verwaltung bereits im Vorfeld eine Ersatzlösung ausgearbeitet. Eine entsprechende Änderung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes, welche vorsieht, der Volkswirtschaftsdirektion volle Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren einzuräumen, wurde in der Junisession vom Grossen Rat angenommen. Nach dem Urteil des Bundesgerichts, dessen Konsequenzen insbesondere die Tiere zu spüren bekommen werden, wird der DBT nun zudem auch die Möglichkeit prüfen, auf eine Anpassung der eidg. StPO hinzuwirken so dass die Parteirechte wieder rechtmässig durch den DBT wahrgenommen werden können. Der DBT fordert zudem die Politik auf, eine Gesetzesanpassung vorzulegen, welche die Wiederaufnahme des Engagements des DBT ermöglicht, damit auch in Zukunft eine unabhängige Stelle in die Rechtsprechung in Tierschutzstraffällen eingreifen und für einen konsequenten Vollzug sorgen kann.

Allen, die uns während all den Jahren beim Einsatz für die Tiere unterstützt haben, danken wir ganz herzlich. Wir hoffen, den Tieren so schnell wie möglich ihre Stimme vor Gericht wieder verleihen zu können.

Für weitere Informationen stehen Ihnen

Herr Rolf Frischknecht, DBT-Präsident, (079 370 17 12) und MLaw Alexandra Spring, DBT-Vorstandsmitglied, (076 414 28 68) zur Verfügung.